

## Beitragsordnung OpTech-Net e.V.

Auf der Grundlage des § 7 Satz 1 der Satzung des "Netzwerk für Optische und Optoelektronische Technologien und Systeme" – OpTech-Net e.V. – hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 06.02.2003 auf Vorschlag des Vorstandes die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

### § 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Vollmitglieder):
  - (a) gewerbliche und beratende Unternehmen

aa)	bis 2,5 Mio. Euro Umsatz	500 €
ab)	2,5 Mio Euro bis 10 Mio. Euro Umsatz	1.000 €
ac)	10 Mio Euro bis 25 Mio. Euro Umsatz	2.500 €
ad)	> 25 Mio Euro Umsatz	5.000 €

es gilt der Vorjahresumsatz

- (b) neu gegründete Unternehmenin den ersten zwei Jahren nach ihrer Gründung250 €
- (c) Forschungsinstitute, Universitäten und andere öffentlich rechtliche Körperschaften 500 €
- (d) natürliche Personen 150 €
- (e) Banken, Sparkassen, VC-Gesellschaften und Versicherungen 5.000 €
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (fördernde Mitglieder)
  - (a) natürliche Personen, Normalbeitrag 100 €
  - (b) natürliche Personen, verminderter Beitrag(Auszubildende, Studenten und Arbeitslose)50 €
  - (c) öffentlich rechtliche Körperschaften: Betrag wird vom Vorstand individuell festgelegt (vgl. Satzung, §4 (2))
- (3) Gründungsmitglieder zahlen im ersten Geschäftsjahr neben dem vereinbarten Mitgliedsbeitrag ein zusätzliches unverzinstes Darlehen in Höhe des Mitgliedsbeitrages, welches spätestens nach zwei Jahren vom Verein zurückgezahlt wird. Wirbt das Gründungsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre ein neues Mitglied oder einen Sponsor, erhält es sein Darlehen bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages des neu geworbenen Mitgliedes zurück. Übersteigt der Mitgliedsbeitrag des neu geworbenen die Darlehenshöhe, so erhält das Gründungsmitglied sein Darlehen vollständig zurück.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen



(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluß gemäß § 4 Satz (7), 2. Der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

### § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden zum Jahresanfang bzw. sofort nach Beitritt fällig.

# § 3 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung in Kraft

## Duisburg, den 6. Februar 2003

Sitz des Vereins: Duisburg

**Vereinsregister:** Amtsgericht Duisburg VR 3929

#### Geschäftsstelle:

OpTech-Net e.V. c/o Universität Duisburg-Essen Zentrum für Halbleitertechnik und Optoelektronik (ZHO) Lotharstraße 55 47057 Duisburg

Tel. +49 203 379 4658 Fax +49 203 379 2409

E-mail info@optech-net.de

Internet http://www.optech-net.de